

Beglaubigte Abschrift



**Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**

Im Namen des Volkes

Urteil



Verkündet am: 26. September 2019

Denecke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

L 8 AY 69/15

S 42 AY 169/09 Sozialgericht Hildesheim

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

zu 1-2 wohnhaft: [REDACTED]

– Kläger und Berufungsbeklagter –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim

– Beklagter und Berufungskläger –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
auf die mündliche Verhandlung
vom 26. September 2109 in Celle
durch die Richter Wessels, Frerichs und Wibbelt
sowie die ehrenamtliche Richterin Geistlich und den ehrenamtlichen Richter Ritter
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger werden das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 4.12.2015 und die für die Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG in dem Zeitraum von Oktober 2007 bis Juli 2009 ergangenen Bescheide des Beklagten vom 24.9. (für Oktober 2007) und 12.10.2007 (für Januar 2008) sowie vom

9.4. (für März 2008), 22.5. (zwei Bescheide für Mai und Juni 2008), 7.10. (für August und September 2008), 15.11. (für Dezember 2008) und 15.12.2008 (für November 2008) und die im Übrigen monatsweise durch tatsächliche Gewährung der Leistungen erfolgten Bewilligungsentscheidungen in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.7.2009 geändert.

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG für die Zeit vom 17.2.2008 bis 31.7.2009 und der Klägerin Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG für die Zeit vom 29.12.2007 bis 31.7.2009 zu gewähren.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 4.12.2015 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger für beide Rechtszüge zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

TATBESTAND

Im Streit ist die Höhe von Leistungen nach dem AsylbLG für die Zeit von Ende 2007 bis Juli 2009.

Die 1981 und 1985 geborenen Kläger sind russische Staatsangehörige, tschetschenischer Volkszugehörigkeit, reisten am ■■■ 10.2003 bzw. ■■■ 12.2003 nach Deutschland ein und lernten sich im Ankunftszentrum ■■■■ kennen. Im September 2004 heirateten sie nach religiösem Ritus. 2005 und 2008 wurden zwei gemeinsame Töchter geboren.

Die unmittelbar nach Einreise gestellten Asylanträge wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom ■■■ 2.2005 (Klägerin) bzw. ■■■ 5.2005 (Kläger) mit der Feststellung, dass Abschiebungsverbote nicht bestehen, abgelehnt, bestätigt durch Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover vom 18.7.2005 (Klägerin; rechtskräftig seit November 2005) und 26.10.2006 (Kläger; rechtskräftig seit Dezember 2006). Die Kläger wurden 2004 bzw. 2005 in das Kreisgebiet des Beklagten

Am 4.9.2007 erfolgte eine Anhörung des Klägers bei der ZAAB, Außenstelle Lüneburg, bei der er sich das Ablehnungsschreiben des russischen Konsulats nicht erklären konnte und mitteilte, dass seine Mutter zu Hause kein Telefon habe, sie vielmehr zum Telefonieren immer nach Dagestan müsse, er aber Dokumente ohne anwaltliche Hilfe beschaffen wolle. Er wolle versuchen, eine Anmeldebescheinigung über seine Mutter zu beschaffen. Im Juni 2008 teilte die ZAAB der Ausländerstelle mit, der Kläger sei den vereinbarten Mitwirkungshandlungen nicht nachgekommen.

Am 17.7.2008 kündigte der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegenüber der Ausländerstelle die Einleitung eines Wiederaufgreifensverfahrens zu § 60 Abs. 7 AufenthG an und wies auf eine Begutachtung durch Prof. Dr. [REDACTED] Medizinische Hochschule [REDACTED] wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) des Klägers hin. Der Kläger befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit einem Jahr in fachärztlicher Psychotherapie bei Herrn [REDACTED] mit einer Übernahme der Fahrtkosten durch den Beklagten ab November 2007 als Leistung nach dem AsylbLG. Im September 2008 wurde ein von der Ausländerstelle geforderter Fragebogen betreffend die Identität des Klägers eingereicht und an erkennungsdienstlichen Maßnahmen mitgewirkt. Mit Schreiben vom 8.9.2008 teilte der Förderale Migrationsdienst, Moskau, der Deutschen Botschaft in der Russischen Föderation mit, dass die Klägerin Staatsangehörige der Russischen Föderation sei, dem Antrag auf Rückübernahme aber erst nach Klärung der Staatsangehörigkeit der (ersten) Tochter entsprochen werden könne. Eine Rückübernahmezusage betreffend den Kläger erfolgte Ende 2008.

Ende Oktober 2008 legte der Kläger der Ausländerstelle ein Attest des behandelnden Facharztes [REDACTED] vom 27.10.2008 vor, nach dem bei ihm eine PTBS und eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychotische Symptome, diagnostiziert wurde. Aufgrund seiner schwerwiegenden psychischen Erkrankungen und den damit einhergehenden Suizidgedanken wurde der Kläger nicht für reisefähig erachtet. Nach dem Mitte November der Ausländerstelle vorgelegten Gutachten des Prof. Dr. [REDACTED] vom 12.11.2008 wurde bei dem Kläger (ebenfalls) das Vollbild einer PTBS diagnostiziert. Weiterhin wurden Kriterien für das Vorliegen einer depressiven Episode, einer Major-Depression mittlerer Ausprägung mit Angstsymptomen festgestellt. Als traumatisierendes Ereignis wurde ein Selbstmordattentat ausgemacht, wel-

Die zunächst nur aufgrund der Verlängerung der sog. Vorbezugszeit nach § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. auf 48 Monate erfolgte Umstellung auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erfolgte für den Zeitraum ab Oktober 2007 monatsweise durch tatsächliche Gewährung der (Geld- und Gutschein-) Leistungen sowie durch Bescheide des Beklagten vom 24.9. (für Oktober 2007) und 12.10.2007 (für Januar 2008) sowie vom 9.4. (für März 2008), 22.5. (zwei Bescheide für Mai und Juni 2008), 7.10. (für September 2008), 7.11. (für November 2008) und 15.11. (für Dezember 2008) und 15.12.2008 (Änderungsbescheid für November 2008). Die gegen diese Leistungsgewährung erhobenen Widersprüche der Kläger u.a. aus Oktober 2007 wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 23.7.2009 zurück und führte u.a. zur Begründung aus, die Kläger würden erst im Dezember (Kläger) bzw. September 2008 (Klägerin) die Voraussetzung eines über 48 Monate währenden Grundleistungsbezugs erfüllen. Ein Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sei aber auch ausgeschlossen, weil die Kläger wegen einer nicht hinreichenden Mitwirkung bei der Pass- bzw. PEP-Beschaffung die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hätten. Insbesondere habe der Kläger seine Meldeanschrift in Russland fehlerhaft benannt, so dass seine Staatsangehörigkeit bis heute nicht habe geklärt werden können. Zuvor hatten die Kläger im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes für die Zeit ab Oktober 2008 (Klägerin) bzw. Januar 2009 (Kläger) eine vorläufige Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erwirkt (Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 12.2.2009 - L 11 AY 94/08 B ER -).

Auf die wegen der Leistungsgewährung (nur) nach § 3 AsylbLG für die Zeit von Oktober 2007 bis Juli 2009 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 23.7.2008) am 20.8.2009 erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hildesheim den Beklagten mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil vom 4.12.2015 (§ 124 Abs. 2 SGG) unter Aufhebung der Bescheide vom 24.9.2007 und 9.4., 22.5., 7.10., 15.11. und 15.12.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.7.2009 verurteilt, dem Kläger Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG für Februar, April, Juli und Oktober 2008 sowie für Januar bis Juli 2009 und der Klägerin solche Leistungen für die Zeit vom 29. bis 31.12.2007, Februar, April, Juli und Oktober 2008 sowie für Januar bis Juli 2009 zu gewähren. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, dass den Klägern ein rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG schon deswegen nicht vorzuwerfen sei, weil eine etwaige Ausreisepflicht wegen der Erkrankung des Klägers an einer PTBS und dem

Schutz der Familie aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ohnehin in dem gesamten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Rechtsmissbrauchs nicht hätte vollzogen werden können. Nach der Rechtsmittelbelehrung des Urteils ist für den Beklagten die Berufung als zulässiger Rechtsbehelf angegeben, für die Kläger in der Annahme, der nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG maßgebliche Wert des Beschwerdegegenstandes von 750,00 € werde nicht überschritten, die Nichtzulassungsbeschwerde.

Gegen das Urteil des SG richten sich die Berufung des Beklagten vom 21.12.2015 und die von den Klägern in mündlicher Verhandlung am 26.9.2019 ebenfalls eingelegte Berufung.

Der Beklagte macht geltend, die Kläger hätten ihre Aufenthaltsdauer in Deutschland rechtmisbräuchlich i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG beeinflusst, etwa durch die Einreise aus einem sicheren Drittstaat, die Einleitung eines (langwierigen) Asylverfahrens, obwohl es im Falle der Kläger nur um die Feststellung von Abschiebeverboten gegangen sei, durch die Weigerung der Passbeschaffung und der nur unzureichenden Mitwirkung bei der PEP-Beschaffung, insbesondere der Nennung einer unrichtigen Meldeadresse in Russland. Außerdem sei der in dem Gutachten des Prof. Dr. [REDACTED] diagnostizierte Krankheitszustand wegen der Aufenthalte der Kläger in Tschetschenien 2013 und 2015 zweifelhaft. Insgesamt stelle sich die Annahme von Rechtsmissbrauch i.S. von § 2 Abs. 1 AsylbLG auch als verhältnismäßig dar. Die Annahme des SG, eine Abschiebung der Kläger hätte wegen des Gesundheitszustands des Klägers nicht vollzogen werden können, sei nicht begründet; vielmehr seien die ausländerrechtlichen Feststellungen aus dem Jahre 2005, dass Abschiebeverbote gerade nicht vorliegen (Bescheide des BAMF vom 28.3. und 4.5.2005), für die leistungsrechtliche Beurteilung des Falles bis zum Erlass des Bescheides des BAMF vom 18.9.2009 bindend (sog. Tatbestandswirkung).

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 15.12.2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen und

die Berufung der Kläger zurückzuweisen.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 4.12.2015 und die Bescheide des Beklagten vom 24.9., 12.10.2007, 9.4., 22.5., 7.10., 15.11. und 15.12.2008 sowie seine konkludente Bewilligung von Leistungen für die Monate November und Dezember 2007, Februar, April, Juli und Oktober 2008 sowie von Januar bis Juli 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.7.2009 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG für die Zeit vom 17.2.2008 bis zum 31.7.2009 und der Klägerin entsprechende Leistungen für die Zeit vom 29.12.2007 bis zum 31.7.2009 zu gewähren sowie

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Sie halten die Entscheidung des SG im Grundsatz für zutreffend, begehren aber über den Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung hinaus eine Verurteilung des Beklagten zur Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht nur für einzelne Zeitabschnitte bzw. Monate ab Ende 2007, sondern durchgehend für die aus dem Antrag ersichtlichen Zeiträume. Zum Beweis der Richtigkeit der von ihm angegebenen Meldeadresse in Tschetschenien verweist der Kläger auf seinen in der mündlichen Verhandlung vom 26.9.2019 dem Gericht vorgelegten russischen Nationalpass.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Leistungs- und Ausländerakten des Beklagten (3 Ordner und 4 Hefter) Bezug genommen. Diese Akten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufungen der Beteiligten sind jeweils statthaft, weil sie laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffen (§§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Sie sind auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Berufung des Beklagten ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden. Die Berufung der Kläger ist ebenfalls zulässig, weil aufgrund der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung des Urteils die Frist zur Einlegung der Berufung nicht zu laufen begonnen hat. Gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 SGG läuft die Jahresfrist

nicht, wenn "eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei". Dies ist - wie hier - auch dann der Fall, wenn eine Belehrung nur über ein vermeintlich statthaftes Rechtsmittel (hier Nichtzulassungsbeschwerde) erfolgt, aber nicht über das nach dem Gesetz wirklich statthafte (hier Berufung). Dem im § 66 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 SGG ausdrücklich angesprochenen Fall sind diejenigen Fälle gleichzusetzen, in denen über einen nichtstatthaften Rechtsbehelf belehrt wird, obwohl nur ein anderer Rechtsbehelf gegeben ist (BSG, Urteil vom 14.12.2006 - B 4 R 19/06 R - juris Rn. 54 m.w.N.; a.A. etwa Senger in jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 66 Rn. 49).

Die Berufung der Kläger ist begründet, diejenige des Beklagten hingegen unbegründet. In der Sache hat das SG den Beklagten zu Recht verurteilt, den Klägern höhere Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren. Auf die Berufung der Kläger ist aber in zeitlicher Hinsicht eine weitergehende Verurteilung auszusprechen.

Gegenstand der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG) ist die für den Zeitraum von Oktober 2007 bis Juli 2009 monatsweise durch tatsächliche Gewährung der (Geld- und Gutschein-) Leistungen sowie durch Bescheide des Beklagten vom 24.9. (für Oktober 2007) und 12.10.2007 (für Januar 2008) sowie vom 9.4. (für März 2008), 22.5. (zwei Bescheide für Mai und Juni 2008), 7.10. (für August und September 2008), 7.11. (für November 2008) und 15.11. (für Dezember 2008) und 15.12.2008 (ebenfalls für November 2008) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.7.2009 (§ 95 SGG) erfolgte Bewilligung von Leistungen nach § 3 AsylbLG, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich der für November 2008 ergangene Bescheid vom 7.11.2008 wegen der Gewährung insgesamt höherer Leistungen durch Bescheid vom 15.12.2008 gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG (im Weiteren ohne zusätzliche Nennung des NVwVfG) auf andere Weise erledigt hat. Der Beklagte hat in der angefochtenen Entscheidung zutreffend sowohl die schriftlichen als auch die durch tatsächliche Leistungsgewährung konkludent erfolgten Bewilligungsentscheidungen für die Zeit von Oktober 2007 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides im Juli 2009 in analoger Anwendung des § 86 Abs. 1 SGG als Gegenstand des Vorverfahrens angesehen (vgl. BSG vom 17.6.2008 - B 8 AY 11/07 R - juris Rn. 10).

Dies zu Grunde gelegt, ist der Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung in sich widersprüchlich und bedarf der Auslegung. Danach hat das SG den Beklagten verurteilt, den Klägern unter Aufhebung entgegenstehender Bewilligungsentscheidungen Leistungen

nach § 2 Abs. 1 AsylbLG für die Zeit vom 29. bis zum 31.12.2007 (nur die Klägerin) sowie für Februar, April, Juli und Oktober 2008 sowie von Januar bis Juli 2009 (Kläger und Klägerin) zu gewähren. Nach dem Hauptsachetenor sind nur die schriftlichen Bewilligungsentscheidungen des Beklagten vom 24.9.2007 (für Oktober 2007) und 9.4. (für März 2008), 22.5. zwei Bescheide (für Mai und Juni 2008), 7.10. (für August und September 2008), 15.11. (für Dezember 2008) und 15.12.2008 (für November 2008) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.7.2009 aufgehoben worden. Der Leistungstenor betrifft - hiervon abweichend - diejenigen Zeiträume vom 29. bis 31.12.2007 (nur die Klägerin), Februar, April, Juli und Oktober 2008 sowie von Januar bis Juli 2009 (Kläger und Klägerin), in denen die Leistungen nach § 3 AsylbLG konkludent ohne schriftlichen Bescheid durch tatsächliche Gewährung (u.a. Ausgabe von Wertgutscheinen) bewilligt worden sind. Da in den Entscheidungsgründen eine Auseinandersetzung mit dem Gegenstand der Klage fehlt, ist dieser inhaltliche Widerspruch zwischen Anfechtungs- und Leistungstenor nur damit zu erklären, dass der mit Klageerhebung am 20.8.2009 angekündigte Antrag vom SG im schriftlichen Verfahren (§ 124 Abs. 2 SGG) unrichtig ausgelegt worden ist. Nach dem angekündigten Antrag sollte sich die Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) sowohl auf die schriftlichen als auch auf die konkludent ergangenen Bewilligungen beziehen („unter Aufhebung seiner Bescheide vom 24.09.2007, 09.04.2008, 07.10.2008, 07.11.2008 und 22.05.2008 sowie die Bescheide vom 10.12.2007, 25.05.2008 und 15.12.2008 sowie unter Aufhebung der Leistungsgewährung für die Monate November und Dezember 2007, Februar, April, Juli und Oktober 2008 sowie von Januar bis Juli 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2009“). Für die Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) ist keine zeitliche Eingrenzung erfolgt.

Das SG hat damit den zweiten Teil des die Anfechtungsklage betreffenden Antrags als Antrag der Leistungsklage angesehen, eben für die Zeiträume von November und Dezember 2007, Februar, April, Juli und Oktober 2008 sowie von Januar bis Juli 2009 (vgl. auch den ersten Absatz des Tatbestands, S. 2 des Urteils), und ist wohl davon ausgegangen, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Anträge (vgl. S. 6 des Urteils) auch der Bescheidlage entsprechen. In der Sache wollte das SG die Verpflichtung des Beklagten aussprechen, den Klägern - vermeintlich größtenteils antragsgemäß - Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG für die Zeit vom 29. bis 31.12.2007 (nur die Klägerin), Februar, April, Juli und Oktober 2008 sowie von Januar bis Juli 2009 unter Aufhebung bzw. Änderung entgegenstehender Bewilligungsentscheidungen zu gewähren, hier

also der für diese Zeiträume insoweit konkludent ergangenen. Dass in erster Linie der Leistungstenor für die Auslegung der erstinstanzlichen Entscheidung maßgeblich ist, ergibt sich auch aus dem Kostentenor, der die (vermeintlichen) Obsiegens- bzw. Unterliegensanteile der Beteiligten berücksichtigt, und nicht zuletzt aus der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung, nach der für die Kläger nicht die Berufung (§§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), sondern die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 145 SGG) statthaft sein soll. Die Klageabweisung durch das SG (im Übrigen) betrifft aber nicht nur die Monate November und (bei der Klägerin teilweise) Dezember 2007, sondern auch die durch die schriftlichen Bescheide des Beklagten erfolgten Bewilligungen. Ungeachtet der Regelung des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG (s.o.) ist für die Klägerseite auch der nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG maßgebliche Wert des Beschwerdegegenstandes von 750,00 € ohne Zweifel überschritten.

Auf die Berufungen der Beteiligten ist darüber zu befinden, ob den Klägern höhere Leistungen nach dem AsylbLG für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 29.12.2007 (Klägerin) bzw. 17.2.2008 (Kläger) bis zum 31.7.2009 zustehen, als ihnen vom Beklagten durch die angefochtenen Entscheidungen bewilligt worden ist. Wegen der Einlegung der Berufung auch durch die Kläger ist der Senat nicht an einer Sachentscheidung zu Lasten des Beklagten gehindert (kein Verbot der reformatio in peius). Das Landesozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht (§ 157 Satz 1 SGG) und entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein (§ 123 SGG). Wenn das erstinstanzliche Gericht einen Streitgegenstand bewusst ausgeklammert hat, etwa weil es - wie hier - einen Antrag unrichtig ausgelegt hat, liegt insbesondere kein Fall der Urteilsergänzung nach § 140 SGG vor; die Entscheidung ist vielmehr mit Rechtsmittel angreifbar (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 140 Rn. 2c m.w.N.). Der Senat entscheidet über den Anspruch der Kläger auf höhere Leistungen nach dem AsylbLG (Analog-Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG anstelle von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG) in zulässiger Weise durch ein Grundurteil i.S. des § 130 Abs. 1 Satz 1 SGG (vgl. BSG, Urteil vom 26.6.2013 - B 7 AY 6/11 R - juris Rn. 11).

Die Kläger sind im streitgegenständlichen Zeitraum als Geduldete leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG gewesen. Ihr Leistungsanspruch bemisst sich insoweit nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (in der vom 28.8.2007 bis zum 28.2.2015 geltenden Fassung, BGBl. I 2007, 1970; im Weiteren a.F.). Danach war abweichend von den §§ 3 bis 7

AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Voraussetzung des Ablaufs der sog. Vorbezugszeit von 48 Monaten, die auch mit dem Bezug anderer Sozialleistungen als Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erfüllt werden kann (seit BSG, Urteil vom 28.5.2015 - B 7 AY 4/12 R - juris Rn. 24 f.), liegt bei den Klägern für den streitgegenständlichen Zeitraum vor. Die Klägerin hat nach den Ermittlungen des Beklagten bereits während ihres Aufenthalts im Ankunftszentrum [REDACTED] seit dem [REDACTED] 12.2003, also einem Tag nach ihrer Einreise nach Deutschland, Leistungen bezogen; die 48-Monatsfrist i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. war danach mit Ablauf des 22.12.2007 erfüllt. Der Kläger hat nach der Auskunft der Zentralen Aufnahmestelle erst ab dem 17.2.2004 Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. Ob er während seines Aufenthalts in der Zentralen Aufnahmestelle Braunschweig seit seiner Einreise am 1.10.2003 bis 16.2.2004 ebenfalls Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat, muss nicht weiter geklärt werden, weil der Kläger den geltend gemachten Klageanspruch in zweiter Instanz auf den Zeitraum vom 17.2.2008 bis zum 31.7.2019 begrenzt hat.

Die Kläger haben die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

Nach der Rechtsprechung des BSG (grundlegend: Urteil vom 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - juris Rn. 32 ff.) setzt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG in objektiver Hinsicht ein unredliches, von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus, das in subjektiver Hinsicht vorsätzlich im Bewusstsein der objektiv möglichen Aufenthaltsbeeinflussung getragen ist. Eine Beeinflussung der Aufenthaltsdauer liegt schon dann vor, wenn bei generell-abstrakter Betrachtungsweise das rechtsmissbräuchliche Verhalten typischerweise die Aufenthaltsdauer verlängern kann. Eine Ausnahme von der typisierenden Betrachtungsweise gilt allerdings dann, wenn eine etwaige Ausreisepflicht des betroffenen Ausländers unabhängig von seinem Verhalten ohnehin in dem gesamten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Rechtsmissbrauchs nicht hätte vollzogen werden können. Entscheidungen der für die Durchführung des AsylG und AufenthG zuständigen Stellen können im Asylbewerberleistungsrecht für den Leistungsträger und die (Sozial-) Gerichte bindend sein (sog. Tatbestandswirkung; vgl.

BSG, Urteil vom 27.2.2019 - B 7 AY 1/17 R - juris Rn. 28 f.). Angesichts des Sanktionscharakters des § 2 AsylbLG genügt aber nicht schon jedes irgendwie zu missbilligende Verhalten. Art, Ausmaß und Folgen der Pflichtverletzung wiegen für den Ausländer sowie über die Regelung des § 2 Abs. 3 AsylbLG a.F. für dessen minderjährige Kinder so schwer, dass auch der Pflichtverletzung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein erhebliches Gewicht zukommen muss. Daher führt nur ein Verhalten, das unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist (Sozialwidrigkeit), zum Ausschluss von Analog-Leistungen; nur dann ist es gerechtfertigt, auch die minderjährigen Kinder mit den Folgen dieses Verhaltens zu belasten (BSG, Urteil vom 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - juris Rn. 33). Die objektive Beweislast für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten trägt der Leistungsträger (Oppermann in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 2 AsylbLG, 1. Überarbeitung, Rn. 108).

Nach diesen Maßgaben haben die Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum kein aufenthaltsrechtliches Fehlverhalten von solchem Gewicht zu vertreten, das unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als rechtsmissbräuchliche Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu bewerten wäre. Ein etwaiges Fehlverhalten wiegt nach den besonderen Umständen des Einzelfalles nicht so schwer, dass ein dauerhafter Ausschluss von Analog-Leistungen gerechtfertigt wäre. In diesem Zusammenhang muss auch nicht entschieden werden, ob der Feststellung des BAMF durch Bescheide vom 28.2. und 4.5.2005, dass betreffend die Kläger keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, für die leistungsrechtliche Beurteilung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG eine Tatbestandswirkung zukommt.

Die Kläger haben nicht über ihre Identität, also über Namen, Geburtsdaten, Staats- und Volkszugehörigkeit, getäuscht. Der Kläger hatte bereits im Asylverfahren seinen russischen Führerschein ausgehändigt. Die Richtigkeit ihrer Angaben ist - bis auf die vom Kläger angegebene Meldeadresse in Tschetschenien (dazu gleich) - aufgrund der 2008 von dem Föderalen Migrationsdienst, Moskau, abgegebenen Rückübernahmezusagen bewiesen. Den Klägern kann im Rahmen des § 2 Abs. 1 AsylbLG auch nicht vorgeworfen werden, dass sie über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist sind; dies ist im Falle des Klägers, der im Asylverfahren angegeben hatte, auf dem Seeweg eingereist zu sein, noch nicht einmal bewiesen. Der Senat hat unlängst entschieden, dass die Einreise selbst nicht als Rechtsmissbrauch gewertet werden kann, weil der

Rechtsmissbrauch i.S. von § 2 Abs. 1 AsylbLG sich nicht darauf bezieht, dass überhaupt ein Aufenthalt in Deutschland stattfindet, sondern auf die Beeinflussung der Aufenthaltsdauer (Senatsbeschluss vom 12.9.2019 - L 8 AY 12/19 B ER - juris Rn. 22; vgl. auch Cantzler, AsylbLG, 2019, § 2 Rn. 41 a.E.; a.A. Deibel in GK-AsylbLG, Stand August 2019, § 2 Rn. 63). Das Argument des Beklagten, der Kläger habe seine Aufenthaltsdauer dadurch beeinflusst, dass er nach Einreise nicht nur einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, sondern einen Asylantrag gestellt hat, ist nicht überzeugend. Dem Kläger kann nicht vorgeworfen werden, aufenthalts- oder asylverfahrensrechtlich zulässige Anträge gestellt zu haben (vgl. zur Stellung eines Asylfolgeantrags etwa BSG, Urteil vom 17.6.2008 - B 8 AY 13/07 R - juris Rn. 14). Außerdem musste er bei Einreise keine Kenntnis von den Besonderheiten des asylrechtlichen Verfahrens in Deutschland haben, wobei schon keine belastbaren Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, ein Verfahren auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hätte im Falle des Klägers nicht so lange gedauert wie das Asylverfahren. Schließlich hat der Beklagte nicht berücksichtigt, dass die Symptome einer PTBS bei dem Kläger erst während seines Aufenthalts in Deutschland aufgetreten sind (dazu auch gleich).

Im Kern bezieht sich der Vorwurf eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens auf die Mitwirkung der Kläger im aufenthaltsrechtlichen Verfahren ab Dezember 2005 (Klägerin) bzw. Januar 2007 (Kläger), insbesondere ob sie gegen die in § 48 Abs. 3 AufenthG (hier in der Fassung vom 30.7.2004, BGBl. I 1950) normierte Pflicht eines Ausländers ohne gültigen Pass oder Passersatz verstoßen, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (zu diesen Pflichten im Einzelnen Winkelmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 48 AufenthG Rn. 4). Bei der Beurteilung eines Mitwirkungsverstoßes in diesem Sinne sind die besonderen Umstände des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens der Kläger zu berücksichtigen. In den Jahren 2007 und 2008 war es maßgeblich davon geprägt, dass die Kläger nach dem rechtskräftigen Abschluss der Asylverfahren zunächst erklärt hatten, freiwillig ihrer Ausreisepflicht nachkommen zu wollen, und den Aufforderungen der Ausländerstelle, die notwendigen PEP-Anträge auszufüllen, im Januar und Februar 2007 zeitnah Folge geleistet haben. In diesem Zusammenhang haben sie auch eine internationale Geburtsurkunde für ihre Tochter beschafft und die Kosten für Beglaubigung und Übersetzung selbst getragen. Nach den Gesamtumständen liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klä-

ger nicht ernsthaft daran mitgewirkt haben, die Voraussetzungen für eine freiwillige Ausreise in die russische Föderation zu schaffen. Hierfür spricht auch, dass sie sich unmittelbar nach dem Abschluss des Asylverfahrens an das Projekt [REDACTED] [REDACTED] gewandt haben, um Unterstützung für eine Rückkehr in ihr Heimatland zu erhalten.

Nach den Erkenntnissen aus der mündlichen Verhandlung vom 26.9.2019 ist es auch nicht bewiesen, dass der Kläger Anfang 2007 absichtlich unrichtige Angaben zu der letzten Meldeadresse in Tschetschenien gemacht hat. Seine Angaben werden durch den in der Verhandlung von ihm vorgelegten und unter Zuhilfenahme eines der russischen Sprache mächtigen Wachtmeisters übersetzten russischen Nationalpass, der seiner Funktion nach einem deutschen Personalausweis entspricht, bestätigt. Angesichts der im Übrigen wahrheitsgemäßen Angaben über die Identität der Kläger ist es auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger eine solche Falschangabe absichtlich getätigt hat, um die Beschaffung von PEP zu verzögern oder zu vereiteln. Dass es dem Kläger unter Umständen möglich gewesen wäre, seinen 2001 ausgestellten russischen Nationalpass, den er angeblich vor seiner Ausreise in seinem Heimatland gelassen hat, zum Nachweis seiner Identität bereits zu einem früheren Zeitpunkt im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren vorzulegen, wiegt nicht so schwer, das ihm ein rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG vorzuwerfen ist. Wie bereits ausgeführt, haben durchgreifende Zweifel an der Identität des Klägers - u.a. wegen der Vorlage des Führerscheins - nicht vorgelegen. Zudem hat der Kläger glaubhaft ausgeführt, dass eine Übersendung des Dokuments zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund der Umstände in Tschetschenien nicht möglich bzw. zu gefährlich gewesen sei.

Im weiteren aufenthaltsrechtlichen Verfahren ist nach der Anhörung des Klägers durch die ZAAB, Außenstelle Lüneburg, im September 2007 eine Zäsur eingetreten. Die Einzelheiten der Mitwirkung der Kläger bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten sind nach den dem Gericht vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Von September 2007 bis Juni 2008 sind die Kläger vornehmlich von der ZAAB zur Mitwirkung angehalten worden; entsprechende Vorgänge der ZAAB liegen dem Senat nicht vor. Entscheidend für die Bewertung eines rechtsmissbräuchlichen Verhalten i.S. des § 2 AsylbLG ist es jedoch, dass in dieser Zeit auch erstmals die Symptome der im November 2008 beim Kläger zweifelsfrei diagnostizierten PTBS aufgetreten sind. Der Kläger hat sich seit

Herbst 2007 in fachärztlicher Psychotherapie befunden mit einer Fahrtkostenübernahme durch den Beklagten. Für den weiteren Krankheitsverlauf bzw. die Diagnose ist ein Mandatenerstgespräch mit dem Prozessbevollmächtigten der Kläger im November 2007 von entscheidender Bedeutung gewesen. Aufgrund der psychischen Verfassung des Klägers ist er in erheblicher Weise beeinträchtigt gewesen, seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten hinreichend nachzukommen. Unter Berücksichtigung des Gutachtens des Prof. [REDACTED] vom 12.11.2008 hat der Senat hieran keine Zweifel. Der Gutachter hat nach ausführlicher Anamnese und Bewertung der Glaubwürdigkeit des Klägers die Diagnose einer PTBS und einer mittelschweren depressiven Episode mit Angstsymptomen erstellt und anschaulich Konzentrations- und Denkstörungen und Beeinträchtigungen des Erinnerungsvermögens geschildert. Ob die späteren Aufenthalte der Kläger in Tschetschenien den Widerruf des Bescheides des BAMF vom [REDACTED] 9.2009 (Feststellung des Abschiebungsverbots) für die Zukunft rechtfertigen, ist Gegenstand des beim VG Hannover derzeit anhängigen Klageverfahrens. Das Gutachten des Prof. Dr. [REDACTED] wird für die Zeit bis 2009 dadurch aber nicht in der Weise in Zweifel gezogen, dass die Feststellung des Abschiebungsverbotes unrichtig gewesen sein muss.

Neben der psychischen Erkrankung des Klägers, die entscheidend gegen die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG spricht (zur Berücksichtigung von psychischen Erkrankungen im Rahmen des § 2 Abs. 1 AsylbLG vgl. auch Senatsbeschluss vom 1.2.2018 - L 8 AY 16/17 B ER - juris Rn. 26), ist auch die leistungsrechtliche Situation der Kläger in den Blick zu nehmen. Aus Sicht der Kläger hat sich aus der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides vom 23.7.2009 kein Hinweis darauf ergeben, dass ein etwaiger Verstoß gegen Mitwirkungspflichten negative Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen haben könnte. Nach Abschluss der Asylverfahren sind ihre Leistungen nach Ablauf der damals geltenden 36-Monatsfrist ab Dezember 2006 (Kläger) bzw. ab Januar 2007 (Klägerin) nach § 2 Abs. 1 AsylbLG umgestellt worden, weil der Beklagte ihnen (damals) nicht den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG gemacht hat. Die Umstellung der Analog-Leistungen auf das Niveau der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ab Oktober 2007 ist allein aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 28.8.2007 (BGBl I 1970, 2007) erfolgt, also wegen der Verlänge-

zung der vorherigen Frist eines 36 Monate währenden Grundleistungsbezug auf 48 Monate. Der Vorwurf eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ist den Klägern erstmals während des Vorverfahrens gemacht worden. In der zurückliegenden Zeit hatte der Beklagte nach Aktenlage auch keinen Anlass gesehen, die Leistungen der Kläger gemäß § 1a Nr. 2 AsylbLG aF einzuschränken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 abs. 2 SGG) liegen nicht vor.-----

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die

unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Wessels

Frerichs

RLSG Wibbelt ist wegen einer
Abordnung an der Unterschrift ge-
hindert
Wessels

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Beglaubigt
Celle, 10.12.2019

- elektronisch signiert -
Denecke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle